



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2018/320/4174**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Ordnungswesen,  
Standesamt  
320.142-60/5/Tg

08.11.2018

---

Norbert Tigges

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Finanzausschuss

Vorberatung

10.12.2018

Rat

Entscheidung

17.12.2018

**Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Oelde ist Trägerin einer Rettungswache. Sie nimmt die Aufgaben gem. §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) wahr. Sie hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal vor und führt die Einsätze durch.
- (2) Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.  
Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem Kostenträger fest, so steht es der Stadt Oelde frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder bei Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.

## **§ 4 Gebührensuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - a) die Benutzerin/der Benutzer
  - b) bei minderjährigen Benutzerinnen/ Benutzern die Personen, denen diesen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterhaltspflicht obliegt
  - c) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat
  - d) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzerin/ Benutzer zu sein
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.02.1981 außer Kraft.

## Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)		
1.1 Grundgebühr	220,00 €	
1.2 Gebühr je km		3,00 €
je km ab dem 26. km		
	2,00 €	
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)		
2.1 Grundgebühr:		575,00 €
2.2 Gebühr je km		
	5,00 €	
je km ab dem 26. km		
	4,00 €	
3. Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)		
4.1 Grundgebühr		350,00 €
2.2 Gebühr je km		5,00 €
je km ab dem 26. km		4,00 €
4. Einsatz eines Notarztes		420,00 €
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)		
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer		50 % der
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)		Nr. 1.1 oder 2.1
6. Wartezeiten		
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde		15,00 €
7. Desinfektion eines Fahrzeuges		30,00 €
8. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung		30,00 €
9. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung		30,00 €

## Finanzwirtschaftliche Daten

Haushaltsstelle:

Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung / stehen nicht zur Verfügung / sind über- bzw. außerplanmäßig bereit zu stellen / sind über- bzw. außerplanmäßig bereit zu stellen

Gesamtvolumen der Maßnahme: EUR

	<u>Ergebniswirksam</u>			
	HHJ*	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Ertrag	EUR	EUR	EUR	EUR
Aufwand	EUR	EUR	EUR	EUR
Nettobelastung	EUR	EUR	EUR	EUR

	<u>Finanzwirksam</u>			
	HHJ	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Einzahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Auszahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR	EUR	EUR

(\* Haushaltsjahr)

Erläuterungen/Bemerkungen:

### Sachverhalt:

Für die Benutzung des Rettungsdienstes werden derzeit Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Oelde in der seit dem 01.01.2013 geltenden Fassung erhoben. Die Kostenrechnung für das Jahr 2017 schließt mit einem Defizit in Höhe von 193.777,03 € ab. Aus den Vorjahren war noch ein Überschuss in Höhe von 71.041,39 € zu verrechnen, so dass ein Restdefizit von 122.735,64 € in das Abrechnungsjahr 2018 vorzutragen ist. Das Defizit in 2017 beruht zum einen auf höheren Personalkosten; hier sind neben den tariflichen und gesetzlichen Anpassungen zusätzliche Kosten für Pensionsrückstellungen im Wege von Versetzungsverfahren entstanden. Zum anderen waren in 2017 erstmals die höheren anteiligen Kosten für die neue Feuer- und Rettungswache zu berücksichtigen. Weiterhin wurden in 2017 ein neuer KTW und ein neuer RTW in Dienst gestellt; daraus ergibt sich der im Betriebsabrechnungsbogen(BAB) dargestellte Anstieg der Abschreibungen.

Für das Jahr 2018 wird mit einem Defizit von rd. 72.000,--- € kalkuliert; weitere Defizite ergeben sich in den Folgejahren. Diese resultieren insbesondere daraus, dass in 2018 weiteres Personal zur Abdeckung der auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Warendorf ausgeweiteten Einsatzzeiten für den KTW und den 2.RTW eingestellt werden musste. Weiterer wesentlicher Aspekt ist die Gestellung des Notarztes ab dem 01.09.2018 durch die Notarztbörse.

Eine Anpassung der Gebührensätze auf die im beigefügten Satzungsentwurf dargestellten Beträge ist daher erforderlich. Gleichzeitig wurde der Wortlaut der Satzung, die ursprünglich noch aus dem Jahr 1981 stammt, angepasst.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wurden die Verbände der Krankenkassen sowie der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Betriebsabrechnung für 2017 und die vorgesehene Gebührenanpassung informiert und ihnen gem. § 14 des Rettungsgesetzes NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Gebührenanpassung gegeben.

Eine Rückäußerung der Krankenkassen liegt bislang nicht vor. Lediglich der Landesverband der DGUV hat sich dahingehend geäußert, dass er sich den Absprachen mit den Krankenversicherungen anschließe.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen

**Anlage(n)**